

Potenzialanalyse Artenschutz

Bebauungsplan Raisting „Mittlerer Ortsteil“ (RS 3.1) – 1.Änderung Bereich „Beim Probst“ zwischen Herrenstraße und Schulweg



Abb. 1.: Blick von N über das Gelände auf die Kirche St. Remigius Raisting (26.02.2022)

Auftraggeber: Landschaftsarchitekt Joseph Wurm
Rathausplatz 10
82362 Weilheim
Tel.: 0881/61234
Email: office@joseph-wurm.de

Auftragnehmer: Dipl. Biol. Achim Rücker
Schlesierstr. 9 ½
83646 Bad Tölz
Tel.: 08041/794670, 0172/6108835
Email: achim.ruecker@web.de

Stand 17.03.2022

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Lage des Untersuchungsgebietes.....	3
1.3 Schutzgüter	5
1.4 Fotodokumentation	6
1.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
1.7 Datengrundlage	8
2. Bestand und Wirkungen des Vorhabens	8
2.1 Bestandsbeschreibung	8
2.2 Wirkungen des Vorhabens.....	8
3. Bedeutung für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten.....	9
3.1. Sekundärdatenlage.....	9
3.2. eigene Erfassungen	9
3.3. Ergebnisse.....	9
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	9
4.1. Europäische Vogelarten.....	9
4.1. Arten des Anhang II FFH-Richtlinie	10
4.2. Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie	10
4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität	11
4.1. Fristen	11
4.2. CEF-Maßnahmen	11
5. Gutachterliches Fazit	12
6. Literatur	12
7. Anhang	12

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat Raisting hat mit Sitzung vom 21.07.2021 beschlossen den Bebauungsplan „Mittlerer Ortsteil“ zu ändern. Dieser beinhaltet den Bereich „Beim Probst“ zwischen Herrenstraße und Schulweg. Es umfasst das Grundstück Fl.Nr. 23 der Gemarkung Raisting mit einer Fläche von ca. 1.889 m². Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2018 stellt das Grundstück als Fläche für Gemeinbedarf / öffentliche Verwaltungen dar. Da für Letzteres im Moment kein Bedarf besteht, will die Gemeinde im Rahmen einer geordneten Nachverdichtung auf dem erschlossenen Gelände ein soziales Wohnbauprojekt mit 15-18 Wohneinheiten und Tiefgarage zu schaffen. Das Bauleitplanverfahren wird als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Bis auf einzelne Garagengebäude ist das Grundstück unbebaut und liegt brach. Das Plangebiet ist nahezu eben. Die Festsetzungen zur Grünordnung konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Erhalt der bestehenden Bäume und Empfehlungen zu Neupflanzungen. Die Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes wird gefordert. Dies hat zum Ziel, qualitativ hochwertige Grünstrukturen zu schaffen und die neugeplante Bebauung landschaftsräumlich einzubinden (s. Bebauungsplanentwurf Stadtplaner im PLANKREIS Dorner und Gronle, Part mbB München).

Im Zuge der öffentliche Auslegung in der Bauleitplanung (s. § 13a Baugesetzbuch) hat eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattzufinden. Das Landratsamt Weilheim-Schongau Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege hat hierbei gefordert, dass die landschaftsplanerischen Belange in einer kurzen Umweltprüfung darzulegen sind. Bezüglich des Artenschutzes ist mindestens eine Potenzialanalyse für das Gebiet, insbesondere der Bestandsbäume bzgl. Avifauna und Fledermäusen zu erstellen. Dies soll mit diesem Bericht geschehen.

1.2 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Bauungsgebiet liegt im Zentrum von Raisting, Landkreis Weilheim-Schongau, im Naturraum Voralpines Moor- und Hügelland (Abb. 2).



Abb. 2: Lage der Flurnr. 23 in Raisting (hellblau umrandet, FinView 2022)

In Abb. 3 wird die Entwicklung des Grundstückes mit Luftbildern nachverfolgt.

Im Jahre 2003 stand hier noch ein stattliches Anwesen (Herrengasse 16), von dem seit 2006 nur eine Baustelle und eine Garage übrig geblieben ist. Seitdem hat sich auf dieser Kiesfläche nicht viel getan. Sie diente als LKW-Parkplatz (2015) und zeigt sich auf dem Luftbild von 2020 auch so, wie bei Begehung Anfang 2022.



Abb. 3: Luftbilder des Flurstückes 23 aus den Jahren 2020, 2015, 2016 und 2003 (FinView).

1.3 Schutzgüter

Direkt in der Nähe der Flurnr. 23 finden sich keine Schutzgebiete. Entlang der Rott, die im ca. 250 m Entfernung im Westen vorbeifließt, befindet sich das Biotop „Rott und Zuflüsse westlich Raisting mit angrenzenden Feuchtwiesen“ (Nr. 8032-1026) und das FFH-Gebiet „Moore und Wälder westlich Dießen“ (Nr. 8032-372.02). Die Rott ist außerdem ein flächenhafter ASK-Krebsfundort.

ASK-Punkte finden sich sechs in der näheren Umgebung (Abb. 4). Entgegen dem Uhrzeigersinn von N nach S:

Nr. 8032514 (Gebläseturm Schreinerei Dreer): Weißstorchbrutplatz 2019.

Nr. 8032674 (Kirche): Fledermausvorkommen aus der Datenbank von Südbayern (1983 bis 2005). Dabei wurden neben unbestimmten Tieren, das Braune Langohr, Großes Mausohr und Arten der Gattung Plecotus (Langohrfledermäuse) gefunden.

Nr. 8032200 (Raisting): Dohlen (Jahr 1998). Beim Begehungstermin konnten Dohlen am Kirchturm ausgemacht werden.

Nr. 8032232 (Raisting): Schwalbenschwanz-Schmetterling (Jahr 1988).

Nr. 8032927 (Pfarrhauskamin, Kirchenweg 10): Weißstorchbrutplatz (2015 – 19, auch auf dem aktuellen Luftbild zu erkennen).

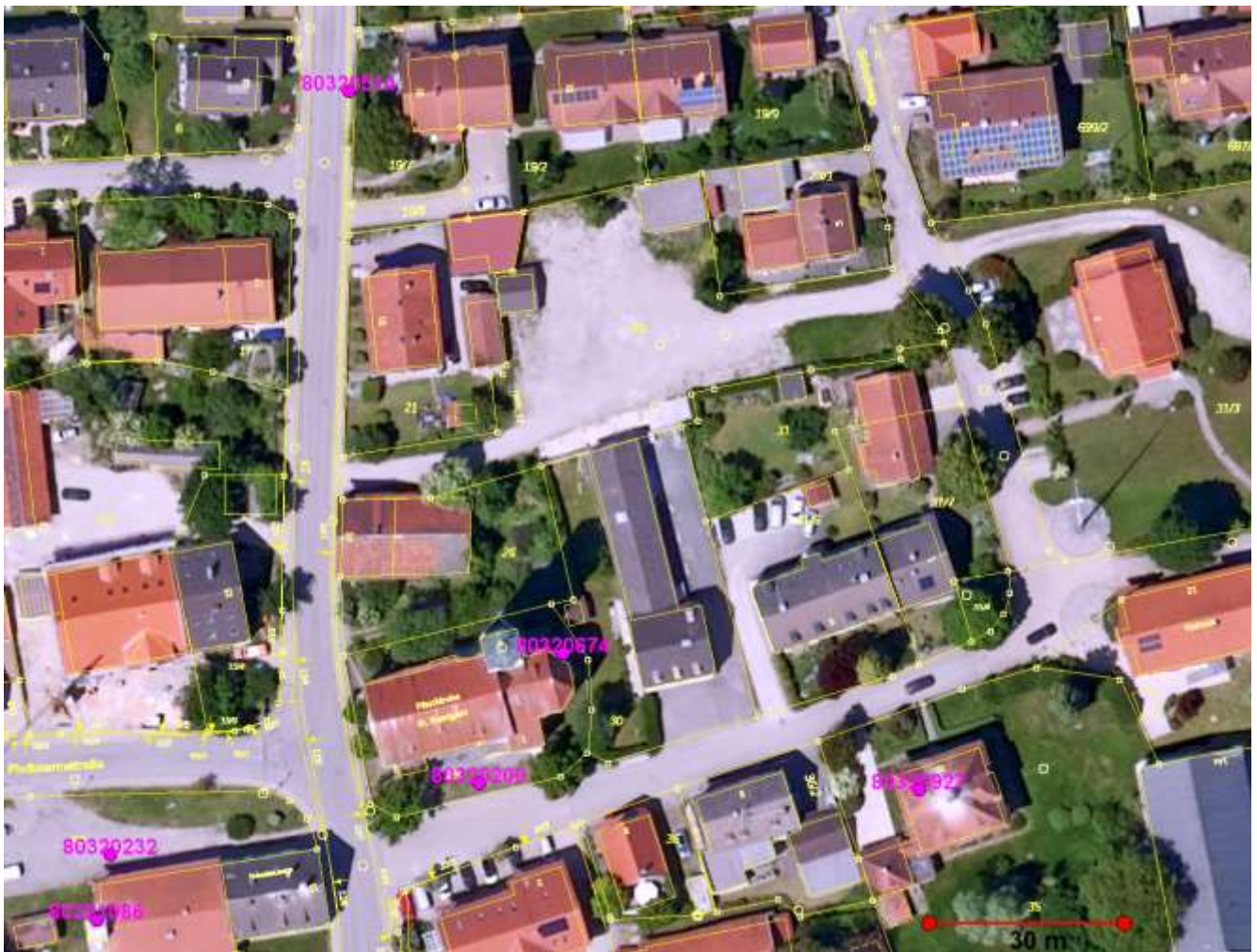


Abb. 4: ASK-Punkte (pink) in der Nähe der FINr. 23 (FinView).

Eine Ornitho-Abfrage am 17.03.2022 ergab, dass Raisting ein „Hotspot“ für Weißstörche ist. Am 13.03.2022 wurden 46 Exemplare auf Nistplätzen und Dächern gesichtet. Am 05.03. waren 17 Horste im Ort besetzt. Am 03.03. wurde gemeldet, dass drei Horste um die Kirche herum belegt sind. An dem Tag wurden auch 16 Dohlen paarweise an Kirche und Nistkästen gesichtet.

Zur Brutzeit im Jahre 2021 wurden viele Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalben und auch Haus- und Feldsperlinge gezählt.

Am 03.07.2021 wurden im Ort 44 (?) Weißstorch-Horstpaare mit 33 Jungen, am 10.05. 22 Horstpaare mit 15 Küken gemeldet.

1.4 Fotodokumentation

Die Flurnummer konnte am 25.02.2022 bei wolkigem und für die Jahreszeit recht mildem Wetter begangen werden. Neben der Abb. 1 finden sich in den Abb. 5 bis 9 Eindrücke vom Gelände.



Abb. 5: Blick von SW auf Kiesfläche und Garagen.



Abb. 6: Blick auf die Garage im O und den Baumstumpf vom frisch gefällten Ahorn.



Abb. 7: Alte Starenkästen unter dem Dach der Garage .



Abb. 8: Der letzte verbliebene ortsprägende Baum am äußersten Ostende der Flurnr. 23. Im Hintergrund rechts das neue Pfarrheim.



Abb. 9: Anwesen Herrengasse 14 an dem die Flurgrenze knapp am der Hausmauer entlang führt. Der ältere Obstbaum könnte auf der Grenze stehen, zumindest ragt er weit in Flurnr. 23.

1.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich teils auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

In einem ersten Schritt wurde die Relevanz des Planungsgebietes für die Arten beurteilt. Es war davon auszugehen, dass manche Habitatstrukturen im Planungsgebiet für Vögel und Reptilien und evtl. für Fledermäuse geeignet sein könnten. Andere gemeinschaftlich geschützte Tiergruppen des zu prüfenden Artenspektrums sind nicht zu erwarten.

1.7 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

BayernAtlas und FinView mit Orthofotos aus dem Jahre 2003 und 2020 mit den Shapes von NSG und Natura 2000, der Biotopkartierung, der ASK und der Digitalen Flurkarte mit Stand 2022.

Karten zum Geltungsbereich des Bauantrages.

Eine eigene Begehung am 25.02.2022.

Ornitho-Abfrage am 17.03.2022.

2. Bestand und Wirkungen des Vorhabens

2.1 Bestandsbeschreibung

Es wurden nur die Flurnummer 23, Gemeinde und Gemarkung Raisting begangen.

2.2 Wirkungen des Vorhabens

Der Wirkbereich wird sich auf die o.g. Flurnummer begrenzen. Zu Auswirkungen kann es aber auch auf umliegende Flurnummern kommen beispielsweise durch die Entwässerung und Stau/Umleitung von Grundwasserströmen wg. der Tiefgarage, Beschattung durch die Wohnanlage, Lärm während der Bauphase.

3. Bedeutung für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten

3.1. Sekundärdatenlage

Es sind die Altdaten aus der ASK in Form von sechs Punkten in der Nähe des UGs bekannt (s. Kap. 1.3). In Ornitho.de wurde eine Abfrage für den Punkt „Raisting_Ort / Raisting (BY, WM) (Weilheim-Schongau)“ durchgeführt.

3.2. eigene Erfassungen

Eine Begehung fand nur am 25.02.2022 zu ungünstiger Jahreszeit (außerhalb der Brutzeit und innerhalb der Reptilien-Winterruhe) statt.

3.3. Ergebnisse

3.3.1 Vögel

Durch die frühe Auftragsvergabe konnte keine Brutvogelkartierung durchgeführt werden. Im Bereich der geplanten Flurnummer wurden keine Vögel festgestellt; in näherer Umgebung schon (Dohlen an/in der Kirche). Unter dem Dach einer Garage befinden sich alte Starenkästen, die u. U. zur Brutzeit benutzt werden.

3.3.3 Reptilien

Im Februar sind alle Reptilien in Winterruhe und es können keine Erfassungen stattfinden.

Ein Lebensraum für Zauneidechsen ist im Bereich der Kiesfläche FINr. 23 und an deren Rändern kaum vorstellbar, da der Bereich innerhalb des dichtbesiedelten Ortskernes liegt.

3.3.4 Amphibien

Im Februar sind alle Amphibien in Winterruhe und es können keine Erfassungen stattfinden.

Die seit Jahren bestehende Kiesfläche enthält keine temporären Gewässer, die als Gelbbauchunken-Fortpflanzungsstätte geeignet wären.

3.3.5 Fledermäuse

Die Freifläche wird als Nahrungsgebiet für siedlungsbewohnende Fledermäuse sicherlich genutzt. Die verbliebenen alten Garagen könnten geeignete Fortpflanzungsstätten enthalten.

Vorkommen gibt es laut ASK in der benachbarten Dorfkirche St. Remigius und sicherlich im alten landwirtschaftlichen Anwesen Herrengasse 14

4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.1. Europäische Vogelarten

Artenpotenzial/Gefährdung:

Im Bereich der FINr. 23 ist mit Brutvorkommen von Star in Nistkästen an der Garage und weiteren Gebäudebrütern ((Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze)) und eventuell mit baumbewohnenden Vögeln (Meisen, Amsel, Elster) im verbliebenden Baum zu rechnen.

Bestandssituation regional, Populationsbezug: Die o.g. Vogelarten sind im Jungmoränenland allgemein verbreitet und häufig. Ihre Bestände sind weithin miteinander verbunden. Die Erhaltungszustände für die Landkreis WM werden, wo angegeben, als günstig bewertet.

Mögliche Wirkungen des Planvorhabens auf die Arten: Nur beim Abriss von Gebäuden besteht Gefahr für den Verlust von Brutstätten von Nistkasten- und Gebäudebrütern.

Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BayNatSchG:

Nr. 1 [Tötung]: Baubedingte Tötungen von nichtflüggen Jungvögeln der o.g. Arten bzw. eine Zerstörung von Eiern/Gelegen werden durch die Durchführung der erforderlichen Arbeiten außerhalb der Brutzeit vermieden.

Nr. 2 [Störung]: In den Lebensräumen, die an das Baufeld angrenzen, sind im Einzelfall baubedingte Störungen zwar nicht auszuschließen, jedoch keine, für die im Wirkraum vorkommenden Arten Rückwirkungen auf die Populationen zu befürchten sind. Der Störungstatbestand ist damit nur innerhalb der Brutzeit erfüllt.

Nr. 3 [Schädigung Fortpflanzungs-/Ruhestätten]: Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. die Entfernung von Gebäuden stehen bei einigen Arten der Gruppe einzelne Reviere zur Disposition. In Anbetracht der weiten Verbreitung bzw. Häufigkeit der Arten, sind diese Verluste als gering zu werten. Nach den Baumaßnahmen werden vorr. wieder Bereiche als Lebensraum zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Raums, speziell in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ist für die Arten deshalb nicht festzustellen. Der Tatbestand ist damit nicht erfüllt.

4.1. Arten des Anhang II FFH-Richtlinie

4.1.1 Gelbbauchunke

Artenpotenzial/Gefährdung:

Rote Liste Bayern: stark gefährdet (2), Rote Liste Deutschland: stark gefährdet (2).

Biologie, Erhaltungszustand, Bestandssituation regional, Populationsbezug: Erhaltungszustand Kontinental: Ungünstig/schlecht, Erhaltungszustand Alpin: Ungünstig/unzureichend. In Südbayern ist die Gelbbauchunke zwar noch verbreitet, die Bestände gehen aber in Nordbayern stark zurück.

Ihre natürlichen Lebensräume in dynamischen, d. h. regelmäßig überschwemmten Bach- und Flussauen wurden bereits seit dem 19. Jahrhundert durch die Gewässerverbauung und die Beseitigung von Feuchtgebieten weitgehend zerstört. Heute besiedelt die Gelbbauchunke häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen (Kies- und Tongruben, Steinbrüche) oder militärische Übungsplätze. Hier findet sie noch geeignete Laichgewässer: offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer wie wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken oder Gräben, die gelegentlich auch austrocknen können, also in der Regel fischfrei sind.

Die Überwinterung findet meist in Verstecken in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer statt, denn die erwachsenen Tiere sind sehr ortstreu. Jungtiere dagegen können bis zu vier Kilometer weit wandern und damit neue Lebensräume erschließen (s. LfU-Artensteckbriefe).

Lokaler Bestand: Im Untersuchungsgebiet wurden keine geeignete Gewässer gefunden. Nach längeren Regenperioden könnten welche entstehen, die aber durch die zentrale Ortslage keine Anbindung an andere geeignete Habitate haben.

Mögliche Wirkungen des Bauvorhabens auf die Arten: Höchstwahrscheinlich keine

Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nr. 1 [Tötung]: Das Risiko, dass Individuen in den Laichgewässern verschüttet werden ist nicht gegeben wenn keine geeigneten Pfützen vorhanden sind.

Nr. 2 [Störung]: Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt wenn entstehende Pfützen keine Individuen oder Laich enthalten. Hier sollte u.U. kontrolliert werden ob eine Besiedelung stattgefunden hat.

Nr. 3 [Schädigung Fortpflanzungs-/Ruhestätten]: Es sind keine Überwinterungsstätten vorhanden.

4.2. Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

4.2.1 Zauneidechse

Artenpotenzial/Gefährdung:

Rote Liste Bayern und Deutschland: Art der Vorwarnliste (V)

Biologie, Erhaltungszustand, Bestandssituation regional, Populationsbezug: Erhaltungszustand kontinental und alpin: ungünstig/unzureichend. Bayern ist bis in den alpinen Bereich noch annähernd flächendeckend besiedelt.

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Kiesgruben stellen daher ideale Lebensräume dar.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet (s. LfU-Artensteckbriefe).

Lokaler Bestand: Es ist sehr unwahrscheinlich, dass es ein Vorkommen auf FINr. 23 gibt, da es durch die zentrale Ortslage keine Anbindung an weitere geeignete Habitate gibt.

Mögliche Wirkungen des Bauvorhabens auf die Arten: Keine.

Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nr. 1 [Tötung]: Das Risiko, dass Individuen im Baubereich verschüttet oder abgegraben werden, ist auszuschließen.

Nr. 2 [Störung]: Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Nr. 3 [Schädigung Fortpflanzungs-/Ruhestätten]: Das Schädigungsverbot für Fortpflanzungsstätten ist nicht erfüllt, wenn diese nicht besiedelt sind.

4.2.2 Fledermäuse

Artenpotenzial/Gefährdung: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, BY 3, Av/A 3), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula* BY 3, Av/A 3), Großes Mausohr (*Myotis*, Vorwarnliste), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, ungefährdet), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, BY 3, Av/A 3), Zwergfledermaus (*Pipistrellus ipistrellus*, ungefährdet), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, ungefährdet), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Vorwarnstufe By).

Erhaltungszustand, Bestandssituation regional, Populationsbezug: Nicht ermittelt, da nicht relevant.

Lokaler Bestand: Konkrete Nachweise von Fledermäusen liegen für den Wirkraum nicht vor. Es ist aber bei fast allen o.g. Arten nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen v.a. die Freifläche zur Jagd nutzen bzw. - bei Arten wie Abendsegler oder Flughautfledermaus - im freien Luftraum und entlang von Gebäuden und Bäumen jagen.

Mögliche Wirkungen des Bauvorhabens auf die Arten: Die Gehölzbestände des Wirkraums weisen kaum ein Quartierpotenzial für Arten auf, die in Baumhöhlen, -spalten oder hinter Rinde Quartier beziehen (Fransen-, Flughaut-, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und bedingt noch die Kleine Bartfledermaus). Die bestehenden alten Garagen könnten Sommerquartiere beinhalten.

Wenn im Zuge der Baumaßnahmen die Garagen abgerissen werden, sollten diese Gebäude vorher auf Vorkommen kontrolliert werden.

Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nr. 1 [Tötung]: Das Risiko, dass Individuen der o.g. "Baumfledermäuse" durch die vorgesehenen Gehölzentfernungen getötet werden, ist durch die Terminierung der Arbeiten von vornherein auf solche Arten beschränkt, die auch in Baumhöhlen überwintern: Großer Abendsegler und Flughautfledermaus. Auch bei diesen ist angesichts der mäßigen Qualität der betroffenen Gehölzbestände einerseits und der Seltenheit von Winterquartieren beider Arten im Jungmoränenland andererseits sehr unwahrscheinlich, dass Quartiere getroffen werden und damit Tiere zu Schaden kommen. Ein erhöhtes Risiko von Verkehrsverlusten in der Bau- und Betriebsphase ist nicht zu erkennen.

Wenn die bestehenden Gebäude vor Abriss untersucht werden oder der Abriss außerhalb der Sommermonate erfolgt, ist der Tatbestand der Tötung nicht erfüllt.

Nr. 2 [Störung]: Es sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase relevante Störungen zu erwarten, insbesondere aber keine, die Rückwirkungen auf die lokalen Populationen des Artenpotenzials des Gebiets und seinen Umgriff haben könnten.

Nr. 3 [Schädigung Fortpflanzungs-/Ruhestätten]: Es ist nicht klar, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen berührt werden. Das Quartierpotenzial der FINr. 23 ist ausgesprochen gering. Durch den vorgesehenen Eingriff sind Einschränkungen der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Artenpotenzial im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall auszuschließen. Analog sind auch für die potenziellen Jagdlebensräume, wenn überhaupt, maximal sehr geringe Beeinträchtigungen vorstellbar, so dass jedenfalls indirekte Wirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Umfelds auszuschließen sind.

Wenn bestehende Gebäude abgerissen oder umgebaut werden sollten, sollte allerdings vorher nach potentiellen Sommerstuben (Dachstuhl, Fensterläden etc.) und Überwinterungsstätten von einer Fachperson gesucht werden. Wenn Individuen gefunden werden sollten, müssen diese vorher umgesiedelt werden.

Das Schädigungsverbot ist dann nicht erfüllt.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität

4.1. Fristen

Einhaltung der Fristen gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG für notwendige Fällungs-, Rodungs- und Räumungsarbeiten. Entfernung von Bäumen und Büschen auf dem durch die Baumaßnahmen beanspruchten Gelände außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September).

Bei Abriss oder Umbau von Gebäuden und Rodung von Altholzbeständen vorheriges Absuchen von potentiellen Überwinterungs- (Kellerräume, Lichtschächte) oder Wochenstuben (Holzstapel, Fensterläden, Dachstühle) von Fledermäusen. Weiterhin sollte nach Brutstätten von Star, Feld-, Haussperling, und Hausrotschwanz bzw. Bachstelze gesucht werden, wenn Gebäude abgerissen werden.

Um Gelbbauchunken, Zauneidechsen (evtl. auch Igel und Erdkröten) nicht in ihren Überwinterungsquartieren zu töten, sollten Reisig- und Steinhäufen und Blocksteinhalden nicht zwischen September März entfernt oder überschüttet werden.

4.2. CEF-Maßnahmen

4.2.1 Vögel

An den neu zu errichtenden Gebäuden sollten Möglichkeiten für Gebäudebrüter geschaffen werden. Also Nistkästen für Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe. Je nach Höhe des geplanten Gebäudes auch für Mauersegler und auf dem Dach sollte ein Weißstorch-Nistplatz (Wagenrad o.ä.) geschaffen werden.

An neu zu pflanzenden Bäumen sollten, je nach Größe, Nistkästen angebracht werden.

4.2.2 Fledermäuse

Es könnten Fledermauskästen an besonnten Fassaden oder unter Dächern angehängt werden.

4.2.3 Insekten, Reptilen und Amphibien

Die neu zu schaffenden Grünflächen könnten mit Blumenwiese, Steinhäufen und einem kleinen Teich bereichert werden.

4.2.5 Nachfolgearbeiten

Im weiteren Verlauf müssen die Nistkästen einmal jährlich kontrolliert werden, um eventuelle Schäden festzustellen und alte Nester bzw. Kot zu entfernen. Die Kontrolle und die Reinigung der Kästen sollte im Herbst erfolgen. Sind Nistkästen von Siebenschläfern, Hornissen o.ä. belegt, sind diese und deren Nester darin zu belassen.

Blumenwiesen sollten ein- bis zweimal im Jahr ab Juli gemäht werden.

5. Gutachterliches Fazit

Der Februar ist sehr ungünstig für aktuelle Arterfassungen. Die Wertigkeit von Habitaten, die schon entfernt worden sind, kann nicht mehr erfasst werden (Baumfällung).

Es ist nicht anzunehmen, dass die Kiesfläche ein Biotop darstellt, auch wenn sie schon länger existiert.

Der entfernte Baum sollte aber durch eine Neupflanzung an geeigneter Stelle kompensiert werden. Die noch bestehenden Bäume müssen erhalten bleiben.

Da der Ortskern von Raisting ein Hotspot für Gebäudebrüter, einschließlich des Weißstorches darstellt, sollte sich das neue Wohngebäude durch Anlage entsprechender Nistmöglichkeiten der Umgebung anpassen.

6. Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU, HRSG.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg, 166, 391 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung. Internet-Arbeitshilfe. - Stand 15.10.2013:

<http://www.lfu.bay-ern.de/natur/sap/verfahrenshinweise/index.htm>

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. - Laurenti Verlag, Bielefeld, 176 S.

HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (RED.) (2009): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) - Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. - LV Druck GmbH & Co. KG, Münster, 386 S.

KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN SÜDBAYERN (2013): Auszug aus der Datenbank mit allen Fledermausnachweisen im Landkreis Weilheim - Schongau. - Stand 03.06.2013

7. Anhang

Da in der vorliegenden Untersuchung von der uNB nur eine „Potenzialanalyse Artenschutz“ und keine vollständige saP gefordert wurde, ist auf Abschichtung und einer Liste mit den landkreisrelevanten Arten verzichtet worden.